

Fachprüfungsordnung für den
dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“
in den Varianten Ausbildungsintegriert (AI) und Praxisintegriert (PI)
der Hochschule Neubrandenburg
vom 18. April 2019

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Alternative Prüfungsleistung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Anmeldung zu Prüfungen
- § 9 Umfang und Art der Hochschulprüfung
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Diploma Supplement

§ 1 **Grundsatz, Hochschulgrad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das duale Bachelor-Studium „Lebensmitteltechnologie“ in den Varianten Ausbildungsintegriert (AI) und Praxisintegriert (PI) an der Hochschule Neubrandenburg wird mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Science Ingenieurin/Ingenieur für Lebensmitteltechnologie“
- Abkürzung: „B.Sc.“

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Variante Ausbildungsintegriert (AI): Die Regelstudienzeit für das duale Ausbildungsintegrierte Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt fünf Jahre (zehn Semester). Hierin enthalten sind zwei Ausbildungsjahre mit zugehörigem berufsqualifizierenden Abschluss, die Zeit für die gesamte Bachelorprüfung sowie die Abschlussarbeit. Es handelt sich um ein duales Ausbildungsintegriertes Vollzeitpräsenzstudium mit Zeiten für die berufliche Ausbildung.

(2) Variante Praxisintegriert (PI): Die Regelstudienzeit für das duale Praxisintegrierte Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt vier Jahre (acht Semester). Hierin enthalten sind ein Praxisjahr, die Zeit für die gesamte Bachelorprüfung sowie die Abschlussarbeit. Es handelt sich um ein duales Praxisintegriertes Vollzeitpräsenzstudium mit Zeiten für die betriebliche Praxis.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ (AI und PI) wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ ist der Nachweis eines aktuellen, andauernden Bildungsvertrags (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag, Variante AI) oder Studien- beziehungsweise Praktikumsvertrags (PI) entsprechend den von der Hochschule Neubrandenburg bereitgestellten Musterverträgen.

(3) Ist der duale Bachelor-Studiengang (AI und PI) zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 4 Anwesenheitspflicht

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die Studierende oder den Studierenden anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin oder den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die beziehungsweise der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 6

Alternative Prüfungsleistung

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung ist im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ zur Erreichung des Lehrzwecks eine Ausweitung des konkreten Prüfungsumfanges der Module LTE.006 (erste Studienarbeit) und LTE.024 (zweite Studienarbeit) vorgesehen. Näheres regelt die Anlage 2 der Fachstudienordnung (Modulbeschreibungen).

§ 7

Prüfungstermine

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8 Anmeldung zu Prüfungen

Abweichend von § 11 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung kann eine Anmeldung zu der Modulprüfung in den Modulen LTE.006 (erste Studienarbeit) und LTE.024 (zweite Studienarbeit) nur innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Anmeldung ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt soll durch schriftliche Mitteilung an das Immatrikulations- und Prüfungsamt oder über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem erfolgen.

§ 9 Umfang und Art der Hochschulprüfung

(1) Im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ ist die Belegung eines Wahlpflichtmoduls obligatorisch. Dieses liegt im neunten Semester (AI) beziehungsweise im sechsten bis achten Semester; abhängig von der Lage des Praxisjahres (PI). Zu Beginn des entsprechenden Semesters haben die Studierenden festzulegen, welches Wahlpflichtmodul Eingang in die Gesamtnote finden soll. Eine nachträgliche Änderung des festgelegten Wahlpflichtmoduls, welches Eingang in die Gesamtnote finden soll, ist zu keinem Zeitpunkt möglich.

(2) Auf Antrag der beziehungsweise des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass ein Wahlpflichtmodul des Studiengangs ersetzt wird durch:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des Fachbereiches „Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften“,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(3) Die Prüfung im Modul LTE.013 (Englisch für Lebensmitteltechnologe(n)) findet in englischer Sprache statt.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des dualen Bachelor-Studiengangs „Lebensmitteltechnologie“ im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 18 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden und zu beginnen. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt grundsätzlich an dem im Anmeldeformular unter „Beginn der Arbeit“ angegebenen Datum und beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 ECTS-Punkte vergeben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der beziehungsweise des Studierenden gemäß § 11 Absatz 7 Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit um bis zu zwei Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer sein. Erst- und Zweitprüferinnen beziehungsweise -prüfer dürfen sich ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Alle Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs „Lebensmitteltechnologie“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der beziehungsweise des Studierenden zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Wintersemester 2019/2020 im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2019 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 18. April 2019.

Neubrandenburg, 18. April 2019

Prof. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 19. April 2019 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.